



Niederschrift

über die

29. Gemeinderatssitzung

Am: 11.11.2025
Beginn: 20:00 Uhr

im: Gemeindeamt Stumm
Ende: 22:52 Uhr

Anwesend: Ing. Franz Kolb
Mag. (FH) Hans Peter Hollaus
Georg Wechselberger
Andreas Kohlhuber
Dipl. –Ing. Dr. techn. Michael Möderl
Robert-Anton Steiner
Thomas Angerer
Mag. phil. Julia Ruech
Patrick Höllwarth
Markus Als
Georg Ebster
Ludwig Glaser
Simon Kröll

Abwesend:

Schriftführung: Elisabeth Maier

Zuhörer: ja

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschluss BEB-2025-STU002 Gp. 502/1
- 3) Beschluss BEB 2025-STU004 Gp. 289
- 4) Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Ganztagschulen
- 5) Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren
- 6) Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
- 7) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- 8) Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer
- 9) Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
- 10) Beschluss Badegebühren
- 11) Beratung über einen Probetrieb der Einbahnregelung mit Radwegbegleitung
- 12) Beschluss Vergabe des Auftrages für die Regelung Ruhender Verkehr
- 13) Beschluss Finanzierung des Widerstreitverfahren des Kraftwerks
- 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr. Er stellt den Dringlichkeitsantrag „Beschluss Vergabe des Auftrages für die Regelung Ruhender Verkehr“ unter TO 12 einzureihen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig den Dringlichkeitsantrag „Beschluss Vergabe des Auftrages für die Regelung Ruhender Verkehr“ aufzunehmen und unter TO 12 einzureihen. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag „Beschluss Finanzierung des Widerstreitverfahren des Kraftwerks“ des Vizebürgermeisters Hollaus aufzunehmen und unter TO 13 einzureihen.

Die neue Tagesordnung lautet daher:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschluss BEB-2025-STU002 Gp. 502/1
- 3) Beschluss BEB 2025-STU004 Gp. 289
- 4) Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Ganztagschulen
- 5) Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren
- 6) Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
- 7) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- 8) Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer
- 9) Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
- 10) Beschluss Badegebühren
- 11) Beratung über einen Probetrieb der Einbahnregelung mit Radwegbegleitung
- 12) Beschluss Vergabe des Auftrages für die Regelung Ruhender Verkehr
- 13) Beschluss Finanzierung des Widerstreitverfahren des Kraftwerks
- 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu Punkt 2) Beschluss BEB-2025-STU002 Gp. 502/1

Beim gegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Wohnhauses mit 18 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 19 Stellplätzen. Die Wohnungen weisen jeweils unterschiedliche Größen auf (von ca. 38,47 m² - 91,19 m²), welche über ein Stiegenhaus und einen Personenaufzug erschlossen werden. Im Freien befinden sich zusätzliche Stellplätze sowie ein Spielplatz.

Das Grundstück Nr. 502/1 befindet sich in der Dichtezone D2 und ist somit von der Bebauungsregel BR2 betroffen. Zudem weist das Grundstück eine Grundstücksgröße von 1778 m² auf und das zu errichtende Gebäude besteht aus vier oberirdischen Geschossen sowie einem unterirdischen Geschoss. Aufgrund der Überschreitung der festgelegten Grundstücksgröße von 750 m² bzw. der Geschossüberschreitung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Errichtung des geplanten Bauvorhabens notwendig.

Das raumordnungsfachliche Gutachten der Fa. Raumordnung Tirol vom 06.10.2025 liegt den Unterlagen bei.

Der Gemeinderat diskutiert über die Möglichkeiten einen Gehsteig zu errichten. GR Steiner schlägt einen Dienstbarkeitsvertrag vor. Es soll ein halber Meter zusätzlich zum halben Meter für die Schneeräumung eingefordert werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 11.11.2025 zu Tagesordnungspunkt 2, mit 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und einer Enthaltungen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 72/2025, den von DI Armin Autengruber ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 04.09.2025, Zahl BEB2025-STU002, im Bereich des Gst. Nr. 502/1 KG Stumm durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 21.11.2025 bis einschließlich 22.12.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm ihre Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bebauungsplan wird vorbehaltlich einer Einigung für einen Gehsteig für das öffentliche Gut beschlossen.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm ihre Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

zu Punkt 3) Beschluss BEB 2025-STU004 Gp. 289

Der Bürgermeister erklärt eingangs, dass es sich beim gegenständlichen Bauvorhaben um den Bau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten handelt. Das Gst. 289 KG Stumm befindet sich in der Dichtzone D1 und ist somit von der Bauungsregel BR1 betroffen. Zudem weist das Grundstück eine Grundstücksgröße von 870 m² auf und das Gebäude besteht aus drei oberirdischen Geschossen. Aufgrund der Überschreitung der festgelegten Grundstücksgröße von 750 m² bzw. der Geschossüberschreitung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Errichtung des Bauvorhabens notwendig.

Das raumordnungsfachliche Gutachten der Fa. Raumordnung Tirol vom 06.10.2025 liegt den Unterlagen bei.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 11.11.2025 zu Tagesordnungspunkt 3, mit 11 Ja-Stimmen und zwei Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 72/2025, den von DI Armin Autengruber (Raumordnung Tirol) ausgearbeiteten Entwurf vom 11.09.2025, BEB2025-STU004 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 289 KG Stumm, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 13.11.2025 einschließlich bis 11.12.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm ihre Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes mit 11 Ja-Stimmen und zwei Enthaltung gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 4) Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Ganztagschulen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Ganztagschulen

Aufgrund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Stumm hebt die Gemeinde Stumm Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2 Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt pro Monat

- a) für SchülerInnen, die für einen Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 21,00;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 33,00;
- c) für SchülerInnen, die für drei, vier oder fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 35,00.

§ 3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 6,00 pro Mittagessen

§ 4 Entrichtung der Beiträge

(3) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils im Laufe des Monats zum 25. zu entrichten. Die Betreuungsanmeldung für ein Semester ist bindend. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres ein, ist der gesamte Monatsbeitrag, in dem der Eintritt erfolgt, zu entrichten. Tritt der Schüler/ die Schülerin während des Schuljahres aus, ist der gesamte Monatsbeitrag, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(4) Die Verpflegung ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteils der Ganztagschulen, 27. März 2019, kundgemacht vom 23. April 2019 bis 09. Mai 2019 außer Kraft.

zu Punkt 5) Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Stumm erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen und beträgt jährlich 12,00 Euro (inkl. MwSt) pro Person. Die Grundgebühr wird jeweils zur Hälfte anhand der gemeldeten Personen an den Stichtagen 1. Jänner und 1. Juli vorgeschrieben. Änderungen der Anzahl der Personen pro Haushalt im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt

(2) Die Grundgebühr für Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Imbisse, Behörden, Banken und Geldinstitute sowie Freiberufler beträgt für jede Betriebsstelle oder Dienststelle eines jeden Jahres

- a) bis zu 5 Dienstnehmer 25,00 Euro (inkl. MwSt.)
- b) von 6 bis 10 Dienstnehmer 38,00 Euro (inkl. MwSt.),
- c) von 11 bis 30 Dienstnehmer 62,00 Euro (inkl. MwSt.),
- d) von 31 bis 50 Dienstnehmer 87,00 Euro (inkl. MwSt.) und
- e) über 50 Dienstnehmer 124,00 Euro (inkl. MwSt.) pro Jahr.

(3) Die Grundgebühr nach Abs. 2 wird jeweils zur Hälfte anhand der gemeldeten Dienstnehmer zu den Stichtagen 1. Jänner und 1. Juli vorgeschrieben.

(4) Die Grundgebühr nach Abs. 2 erhöht sich bei Beherbergungsbetrieben pro Nächtigung um 0,03 Euro (inkl. MwSt.). Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen und beträgt

- a) für die Abholung
 1. des Restmülls pro kg für die tatsächlich entsorgte Menge 0,45 Euro (inkl. MwSt)
 2. des Biomülls bei Hotels, Gasthöfen und Wohnanlagen ab 5 Wohneinheiten pro Liter entsorgter Menge 0,12 Euro (inkl. MwSt)
- b) für die Anlieferung beim AWZ Zillertal Mitte
 1. von Biomüll pro kg 0,24 Euro (inkl. MwSt)
 2. von Sperrmüll pro kg 0,45 Euro (inkl. MwSt)
 3. von Altholz pro kg 0,20 Euro (inkl. MwSt)
 4. von Bauschutt pro kg 0,16 Euro (inkl. MwSt)
 5. von Mineralwolle pro kg 2,00 Euro (inkl. MwSt)
 6. von Autoreifen ohne Felgen pro Stk 4,00 Euro (inkl. MwSt)
 7. von Autoreifen mit Felgen pro Stk 6,00 Euro (inkl. MwSt)

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle im AWZ Zillertal Mitte, sowie mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Entleerung der Behälter.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig getrennt nach Grundgebühr und weitere Gebühr vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren, 13. Jänner 2020, kundgemacht vom 16. Jänner 2020 bis 03. Februar 2020 außer Kraft.

zu Punkt 6) Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Stumm erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlagenteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

1. Kirchen und Kapellen, weil kein Kanalanschluss vorhanden ist
2. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025 (wie z.B.: Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, udgl.) sowie freistehende bzw. einzelne Ställe, Scheunen, Tennen, Schuppen, Unterstände, Privatgaragen, nicht ausgebaute Dachgeschosse, Milchkammern, Holzlegen freistehend oder als Anbau, Bienenhäuser, Silos/Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, etc; jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Bei Kellerräumen, soweit diese nicht Wohnzwecken dienen, Holzlegen im Keller und Brennereien ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro inkl. 10% MwSt. pro Kubikmeter Bemessungsgrundlage.

(7) Sofern die Versickerung der Niederschlagswasser durch Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal erfolgt, ist die Dachfläche Bemessungsgrundlage. Als Dachfläche gilt die Bruttogrundrissfläche des obersten Geschosses.

(8) Die Anschlussgebühr beträgt für Regenwasser gem. § 2 Abs. 7 einmalig 0,80 Euro inkl. 10% MwSt. pro Quadratmeter Bemessungsgrundlage.

(9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenes Grundstück gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals. Die einmalige Anschlussgebühr wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht vorgeschrieben.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 8 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,60 Euro inkl. 10% MwSt bis 28.02.2026 pro Kubikmeter und 2,69 Euro inkl. 10% MwSt ab 01.03.2026 pro Kubikmeter.

(2) Der Einbau des Wasserzählers hat vor Einleitung zu erfolgen und ist nachweislich mittels einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinde anzuzeigen. Wenn ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Einbau des Wasserzählers noch nicht durchgeführt wurde, oder wenn nicht der gesamte Wasserverbrauch erfasst wird (zusätzliche Einspeisung), wird der Wasserverbrauch angenommen, wie er bei ähnlich gelagerten Liegenschaften auftritt. Pro Jahr werden jedoch für die an die Kanalisation angeschlossene Anlage mindestens 40 Kubikmeter Wasser für jede im Haushalt gemeldete Person für die Bemessung der laufenden Gebühr zu Grunde gelegt.

(3) Falls die Liegenschaft auch über eine eigene Wasserversorgung verfügt (Regenwassernutzanlage etc.), hat der Verpflichtete einen geeichten Wasserzähler so einzubauen, dass sämtliches auf der Liegenschaft verbrauchte Wasser erfasst wird und die Feststellung des Zählerstandes ohne Schwierigkeiten möglich ist.

(4) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet zum Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers unter sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B2532 vornehmen zu lassen.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe können mit Genehmigung der Gemeinde in die Wasserzuleitung zu den Stallungen auf ihre Kosten einen Subzähler von der Gemeinde einbauen lassen. Gebührenschuldner können mit Genehmigung der Gemeinde in die Wasserzuleitung zum Garten auf ihre Kosten einen Subzähler von der Gemeinde einbauen lassen. Der vom Subzähler gemessene Wasserverbrauch wird sodann bei der Berechnung der Kanalgebühr von der Abwassermenge in Abzug gebracht.

(6) Die Zählergebühr beträgt je Wasserzähler pro Jahr:

für einen 4 m³ Wasserzähler € 10,00 (inkl. 10% MwSt)

für einen 10 m³ Wasserzähler € 14,00 (inkl. 10% MwSt)

für einen 16 m³ Wasserzähler € 24,00 (inkl. 10% MwSt)

für einen 4 m³ Wasserzähler digital € 40,00 (inkl. 10% MwSt)

für einen 10 m³ Wasserzähler digital € 48,00 (inkl. 10% MwSt)

für einen 16 m³ Wasserzähler digital € 57,00 (inkl. 10% MwSt)

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(8) Die laufende Gebühr gem. Abs. 1 ist mit 15. April vorzuschreiben. Eine Akontozahlung (Hälfte der Kanalgebühr vom Vorjahr) erfolgt am 15. Oktober.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Jede Änderung des Gebührensschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren nach § 2 unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den folgenden Eigentümer über. Der Eigentumswechsel wird für die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde Stumm angezeigt wurde, rechtswirksam.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, 13. Jänner 2020, kundgemacht vom 16. Jänner 2020 bis 03. Februar 2020 außer Kraft.

zu Punkt 7) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Stumm erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,2 v.H. des für die Gemeinde Stumm von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, 24. Oktober 2019, kundgemacht vom 7. November 2019 bis 22. November 2019, außer Kraft.

zu Punkt 8) Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Stumm erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,- Euro.

(2) Für jeden weiteren Hund, der in der gleichen Wohneinheit oder Betrieb gehalten wird, beträgt die Steuer pro Jahr 100,00 Euro.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(5) Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage einer Bestätigung gewährt für: Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Rettung, Bergrettung, Wasserrettung, Lawinenhunde).

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 2. Quartal jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer, 24. Oktober 2019, kundgemacht vom 7. November 2019 bis 22. November 2019, außer Kraft.

zu Punkt 9) Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Stumm legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 197,50 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 395,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche 575,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 820,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.145.,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.475,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.795,00 Euro
- fest.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, 19. Dezember 2022, kundgemacht vom 20. Dezember 2022 bis 05. Jänner 2023 außer Kraft.

zu Punkt 10) Beschluss Badegebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Badegebühren für 2026 wie folgt:

Tageskarte Erwachsene	€ 10,00
Tageskarte Jugendliche (15-17 Jahre)	€ 9,50
Tageskarte Kinder (6-14 Jahre)	€ 6,50
Saisonkarte Erwachsene	€ 109,00
Saisonkarte Jugendliche (15-17 Jahre)	€ 94,00
Saisonkarte Kinder (6-14 Jahre)	€ 60,00
Kurzbadekarte Erwachsene ab 16:00 Uhr	€ 5,50
Kurzbadekarte Jugendliche (15-17 Jahre) ab 16:00 Uhr	€ 5,50
Kurzbadekarte Kinder (6-14 Jahre) ab 16:00 Uhr	€ 5,50
2-Stunden-Karte Erwachsene	€ 6,50
2-Stunden-Karte Jugendliche (15-17 Jahre)	€ 5,50
2-Stunden-Karte Kinder (6-14 Jahre)	€ 4,00
Familiensaisonkarte (Eltern und Kinder)	€ 218,00
Gruppenpreis ab 10 Personen pro Person	€ 6,50
Kinder bis zum 6. Lebensjahr gratis	

Zu Punkt 11) Beratung über einen Probetrieb der Einbahnregelung mit Radwegbegleitung

Der Bürgermeister berichtet über die Zusammenkünfte vom Klimabündnis und gibt bekannt, dass die Thematik der Einbahnregelung immer wieder angesprochen wird. GR Möderl ergänzt, dass man den Probetrieb der Einbahnregelung versuchen kann und dadurch nichts verloren wird.

GR Hollaus berichtet, dass von Herrn Hollaus Günther ein Projekt ausgearbeitet wurde und es damals abgelehnt wurde. Er ist aber dafür, dass man den Probetrieb einfach versuchen soll und ergänzt, dass beim Land Tirol um Unterstützung angefragt werden kann.

Der Gemeinderat ist sich einig, im Dorf den Versuch einer Einbahnregelung durchzuführen. Weiters soll, um Amtshilfe beim Zuständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung angesucht werden.

Zu Punkt 12) Beschluss Vergabe des Auftrages für die Regelung Ruhender Verkehr

Der Verkehrsobmann GR Glaser berichtet, dass die Parkzonen im Bereich des Dorfbäck sowie bei der Kirche bereits ausgearbeitet wurden. Die Bereiche beim Gemeindeamt sowie bei den Schulen sind jedoch noch ausständig. Es liegt ein Angebot von Herrn Hirschuber für die Ausarbeitung einer Regelung des ruhenden Verkehrs im Dorf – mit Ausnahme des Bereichs beim Schwimmbad – vor. Vorgesehen ist, die Parkplätze vorerst als Kurzparkzonen auszuweisen.

GR Als merkt an, dass vor dem Gemeindeamt immer wieder Busse stehen. Er bitte den Bürgermeister mit dem Hotelbesitzer in Kontakt zu treten und dies zu klären.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen das Angebot für die Regelung des Ruhenden Verkehrs an die Firma HE Verkehrsplanung Hirschhuber & Einsiedler FlexCO in Auftrag zu geben.

zu Punkt 13) Beschluss Finanzierung des Widerstreitverfahren des Kraftwerks

Der Bürgermeister berichtet über den aktuellen Stand des geplanten Kraftwerkbaus und erläutert die vorliegenden Daten. Derzeit befinden sich zwei Projekte im Widerstreitverfahren, wofür Planunterlagen, diverse Gutachten sowie Probebohrungen erstellt bzw. eingereicht werden müssen. Durch die Probebohrungen sowie die Beiziehung eines Anwalts für das Widerstreitverfahren entstehen entsprechende Kosten. Das Kraftwerk soll gemeinsam mit der Gemeinde Stummerberg errichtet werden; der Anteil der Gemeinde Stumm ist mit 40 % vorgesehen.

GR Wechselberger informiert, dass Herr Mauracher bereits die Probebohrungen durchgeführt hat und weist auf das Risiko des Projektes hin. Er steht dem Kraftwerk kritisch gegenüber.

GR Kröll erkundigt sich über die Fristen für die Einreichungen. Der Bürgermeister entgegnet, dass man bei einem Widerstreitverfahren einreicht und im Laufe des Verfahrens nachbessern kann.

Bürgermeister Kolb berichtet, dass ursprünglich die untere Ausbaustufe für das Kraftwerk der Gemeinde Stummerberg vorgesehen war. Da Herr Mauracher ein Projekt für diese Ausbaustufe eingereicht hat, kam es zum Widerstreitverfahren, das heißt die Behörde muss entscheiden, wer zukünftig diese Ausbaustufe nutzen kann. Aufgrund des erhöhten Energiebedarfes und der damit verbundenen Kosten wird die Energieversorgung wichtiger denn je.

Der Vizebürgermeister ergänzt, dass die Energieerzeugung zunehmend an Bedeutung gewinnt und nicht ausschließlich in private Hände gelangen sollte. Die Gemeinde Stummerberg wird das Projekt weiterhin verfolgen, auch wenn sich die Gemeinde Stumm nicht beteiligt. Es wird festgehalten, dass das öffentliche Interesse bei einer Beteiligung beider Gemeinden deutlich größer wäre.

GR Möderl weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Gemeinde Stumm ebenfalls als Antragsteller anzuführen.

GR Steiner erkundigt sich, ob der Aufteilungsschlüssel von 40 zu 60 verhandelbar ist bzw. ob sich dieser noch ändern könne. Es wird festgehalten, dass der Schlüssel voraussichtlich in dieser Form bestehen bleibt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 11 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen sich beim Widerstreitverfahren zu beteiligen und die anfallenden Kosten mit einer Beteiligung von 40% zu übernehmen.

zu Punkt 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. Schulbus März

Der Bürgermeister berichtet, dass der Bus nur 16 Kinder transportieren kann und es nicht möglich ist eine zweite Runde zu fahren. Anfangs gab es nur sechs Anmeldungen und jetzt wären 15 interessiert. GR Als erklärt, dass viele Volksschulkinder Geschwister im Kindergarten bzw. in der Mittelschule haben, welche sowieso zur Schule gefahren werden. GR Ruech spricht

sich für den Bus aus und findet es wichtig, dass ein erster Schritt gemacht wird, auch wenn die derzeitige Lösung nicht ganz optimal ist.

- II. ID – Austria
Die ID-Austria kann jetzt auch auf bei Gemeinde beantragt werden.
- III. IFG Portal der Gemeinde
Die Gemeinde hat jetzt das IFG Portal, dies dient zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes.
- IV. Spiegel Apotheke und Kreuzfeld/Dorfstraße
Der Bürgermeister berichtet, dass es ein Angebot der eckigen Spiegel gibt und das Angebot der runden Spiegel noch ausständig ist.
- V. Anfrage GR Michael Möderl Spiegel Raika-Kreuzung und Bremshügel Böglbichl
Der Bürgermeister berichtet, dass es mit dem Land Tirol zu der Kreuzung immer wieder Gespräche gibt und es Planungen dazu gibt. Der Bremshügel Böglbichl soll bei der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- VI. Aktueller Stand A1
Der Bürgermeister informiert, dass sich die A1 derzeit in den Ausschreibungen befindet.
- VII. Aktueller Stand 30er Zone
Der Bürgermeister erklärt, dass die 30er Zone dieses Jahr noch kommen solle.
- VIII. Austausch Drehleiter
Der Bürgermeister berichtet, dass die Ankunft der neuen Drehleiter stattfand und bedankt sich bei der FFW dafür. GR Als bedankt sich auch im Namen der FFW.
- IX. Vorschau Voranschlag
Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die drei eingereichten Projekte für die BDZW 2026 abgelehnt wurden. Im Voranschlag sind folgende Projekt geplant: Gehsteig Projekte und Übergangshilfen, Freizeitanlagen, Kraftwerk und Parkraumbewirtschaftung
- X. Abstimmung Wassergenossenschaft gegen die Wasserzähler
Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Vollversammlung der Wassergenossenschaft gegen eine Verrechnung laut tatsächlichen Verbrauch (m³) abgestimmt wurde und somit die Verrechnung der Wassergebühr nach den Einheiten-Modell beibehalten wird.
- XI. Klimabündnis
Der Bürgermeister informiert, dass wir beim Klimagipfel in Schwaz mit dabei waren. Weiter fügt er hinzu, dass sich der Verkehrsausschuss mit dem Team des Klimabündnis Pro Fuss und Byke zusammensetzen soll.
- XII. Nächste Termine
18.11. 19:30 Uhr Gemeindevorstand
21.11. 20:00 Uhr Treffen Vereine beim Nester
28.11. 20:00 Uhr Gemeindeversammlung im Turnsaal der Volksschule
19.12. 19:00 Uhr Weihnachtsfeier bei der Märzenklamm
- XIII. Wintersperre
GR Als berichtet über das bestehende Fahrverbot im Winter in die März und bittet, mit der Polizei Kontakt aufzunehmen, damit die Fahrzeuge bereits bei der Moserkreuzung angehalten und nicht erst weiter draußen kontrolliert werden und umdrehen müssen. Der Bürgermeister informiert ergänzend, dass der Bürgermeister von Hart den Bockstecken über Google Maps sperren lassen kann.

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, bedankt sich der Bürgermeister bei den Anwesenden und beendet die Sitzung um 22:52 Uhr.

Bürgermeister und Gemeinderäte

Schriftführerin